

Nr.: BV-068/2013**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 04.09.2013

04.09.2013

Fachbereich
Stadtentwicklung
Frau Kerstin Venediger
Tel.: 421 347
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-068/2013

Betreff :

Bebauungsplan W16 Klinik Bosse Wittenberg / Entwurf

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss der Lutherstadt Wittenberg nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes W16 Klinik Bosse Wittenberg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung in dem in Anlage 1 dargestellten Plangebiet erfolgen soll.
2. Der Bauausschuss der Lutherstadt Wittenberg nimmt die Begründung zum Entwurf des Bauleitplanes „Bebauungsplan W16 Klinik Bosse Wittenberg“ (Anlage 2) zustimmend zur Kenntnis.
3. Der Bauausschuss beschließt den Entwurf (Anlage 3) bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen.
4. Der Bauausschuss bestimmt den Entwurf des Bauleitplanes „Bebauungsplan W16 Klinik Bosse Wittenberg“ einschließlich Begründung zur öffentlichen Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Unterrichtung der von der Planung berührten und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Aufstellungsbeschluss Beschluss-Nr. IV/31-28-11 vom 05.09.2011

Die Übernahme der Planungskosten ist vertraglich durch die Klinik Bosse zugesichert.

II. Beschlussgegenstand

Zu 1:

Die noch im Aufstellungsbeschluss formulierte westliche Erweiterung des Klinikgeländes steht aktuell zur Planung nicht an. Der mit Mai 2013 vorgelegte Vorentwurf zur Klinikerweiterung sieht lediglich eine Klinikerweiterung in östlicher Richtung vor und initiiert Erweiterungspotenziale an der Puschkinstraße. Mit dem Interesse einer Nachverdichtung des bestehenden Siedlungsraumes an Hans-Lufft-Straße und Puschkinstraße und der Verkleinerung des Plangebietes ergeben sich in Anwendung der gesetzlichen Möglichkeiten verfahrensrechtliche Korrekturen in Bezug auf die Erarbeitung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB). Auf eine Umweltprüfung kann verzichtet werden.

Mit Schreiben vom 21.05.2013 wurde durch die Klinik Bosse Wittenberg die Bearbeitung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13a BauGB beantragt.

In Anwendung des Planverfahrens nach §13a BauGB sind die Plangebietsgrenzen den neuen Planungsinteressen anzupassen. Der Bebauungsplan kann aus dem FNP 2004 entwickelt werden und entspricht den Zielen des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK) insofern, dass die Lutherstadt Wittenberg als Mittelzentrum, die Einrichtungen wie Krankenhäuser im Rahmen der Daseinsvorsorge zur Versorgung der Region vorzuhalten hat.

Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung der Erweiterung der Klinik Bosse Wittenberg.

Zu 2:

Dem Entwurf des Bebauungsplanes ist gemäß § 2a BauGB eine Begründung beizufügen. Darin sind Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes darzulegen. Von einer dem Umweltbericht als Teil der Begründung dienende Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in Anwendung des § 13 a BauGB abgesehen.

Nach § 13a BauGB kann u.a. für die Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB sind anzuwenden, d. h. von einer frühzeitigen Erörterung und Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf), als auch von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB kann abgesehen werden.

Die zulässige Grundfläche für Bebauungspläne der Innenentwicklung von 20.000 Quadratmeter soll nachweislich nicht überschritten werden (§ 13a Abs. 1 BauGB).

Zu 3:

Im Bebauungsplan sind aus städtebaulichen Gründen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB Festsetzungen im Sinne der Planziele getroffen.

Zu 4:

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB), die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, einzuholen (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie die Nachbargemeinden im Sinne der kommunalen Abstimmung zu beteiligen (§ 2 Abs. 2 BauGB).

III. Anlagen:

- 1 zeichnerische Plangebietsabgrenzung Entwurf Bebauungsplan der Innenentwicklung
- 2 Begründung/ Entwurf
- 3 Entwurf des Bebauungsplanes vom 06.08.2013